

Informationen für Teichwirte zur Vorbeugung vor und Bekämpfung der Koi-Herpesvirusinfektion (KHV-I)

Seit dem Frühjahr 2024 werden wieder vermehrt Seuchenausbrüche in sächsischen Karpfenbeständen in Verbindung mit hohen Verlusten gemeldet. Diese bedenkliche Entwicklung ist Anlass, erneut zur Vorbeugung vor und Bekämpfung dieser Tierseuche zu informieren sowie die betroffenen Teichwirte mit Hinweisen zur Förderung zu unterstützen.

Was ist zur **Vorbeugung** einer KHV-I zu tun?

1. Überprüfen der betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen
2. Zukauf von empfänglichen Fischarten (alle Varianten und Unterarten von *Cyprinus carpio* und *Cyprinus carpio*-Hybriden, z. B. *Cyprinus carpio* × *Carassius auratus*, *Cyprinus carpio* × *Carassius carassius*) und Überträgerarten (*Carassius auratus*, *Carassius gibelio*, *Ctenopharyngodon idella*, *Gymnocephalus cernua*, *Hypophthalmichthys molitrix*, *Rutilus rutilus*, *Tinca tinca*) nur aus KHV-unverdächtigen bzw. nachweislich KHV-freien Betrieben.
3. Vor dem Zukauf von Satzfishen ist in jedem Fall auf eine Untersuchung der Fischbestände auf das Nichtvorhandensein des KHV durch PCR zu achten. Das Untersuchungsergebnis sollte nicht älter als 6 Wochen sein. Die Vorlage eines Untersuchungsberichtes und das durch den Fischgesundheitsdienst (FGD) der Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) ausgestellte Zertifikat zur KHV-Unverträglichkeit gibt Auskunft über regelmäßige Untersuchungen mit negativem Ergebnis des Betriebes bzw. der epidemiologischen Einheit.
4. Bestandsvermischungen und Zurücksetzen von Fischen aus der Hälterung sind zu vermeiden.
5. Regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Schutzkleidung und Schuhwerk sowie von Gerätschaften, Fahrzeugen, Behältnissen und sonstigen Gegenständen zwischen den Fischtransporten und den Abfischungen ist dringend erforderlich. Als Desinfektionsmittel können Präparate für behüllte Viren nach der DVG-Liste eingesetzt werden.
6. Bei Vorhandensein verschiedener epidemiologischer Einheiten sollten nach Möglichkeit unterschiedliche Gerätschaften verwendet werden oder gründlich desinfiziert werden.
7. Abfischungen sollten nach guter fachlicher Praxis erfolgen, insbesondere ist Fischfreiheit herzustellen und generell sollten die Abfischbereiche mit Branntkalk desinfiziert werden.

Bei Konditionierungskalkung zur Krankheitsprophylaxe ist zu beachten:

- **bei Teichen mit Teichförderung:** Auflagen der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (FRL TWN/2023) lassen im Frühjahr bei den T 2-Maßnahmen bis zu 50 kg Branntkalk pro Hektar und bei T 3a, T 3b und T 4a zunächst nur den Einsatz von Kalkmergel zu. Es kann aber vom Teichbetrieb eine Ausnahme für den Einsatz von Branntkalk bei seiner Bewilligungsbehörde beantragt werden. Ein Formular für diesen Ausnahmeantrag steht im Förderportal des SMEKUL unter [foerderrichtlinie-teichwirtschaft-und-naturschutz](#) zur Verfügung. Wenn Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde besteht, kann die Bewilligungsbehörde eine Genehmigung erteilen. Bei Teichen mit den Maßnahmen T 4b-d ist eine Teichkonditionierung mit Branntkalk nicht erforderlich, da ein Fischbesatz nicht zulässig ist.
- **bei Teichen ohne Teichförderung und Teichen mit der Maßnahme T1 in Schutzgebieten:** Es sind die in den geltenden Rechtsverordnungen nach Naturschutzrecht enthaltenen Vorschriften (insbesondere Anzeigeregungen) einzuhalten.

Ansprechpersonen SMEKUL:

Thomas Schiller

☎: 0351 564-23506

✉: thomas.schiller@smul.sachsen.de

Dr. Annett Weigel

☎: 0351 564 23503

✉: annett.weigel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG für FRL TWN/2023:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Was ist durch den Tierhalter bei **Ausbruch** einer KHV-I zu tun?

- Die KHV-I ist eine anzeigepflichtige Krankheit der Karpfen (Kategorie-E-Seuche) nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt (Animal Health Law, AHL), VO (EU) 2016/429.
- Bei KHV-Verdacht oder KHV-Nachweis besteht für die betroffenen Fischhaltungsbetriebe die **Verpflichtung**, diese unverzüglich beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) anzuzeigen. Um eine zügige Abklärung zu ermöglichen, ist es ratsam, ebenfalls den FGD anzufordern.

KHV-Verdacht besteht grundsätzlich:

- bei erhöhten Verlusten in Karpfenhaltungen
- bei auf KHV-I hindeutenden klinischen Symptomen (z. B. Futterverweigerung, Atemnot, Sammeln am Zulauf, Randsteher, Kiemennekrosen, Hautveränderungen, eingesunkene Augen)

Nach der Anzeige veranlasst das LÜVA Laboruntersuchungen (Probenahme erfolgt ggf. durch den FGD) an der Landesuntersuchungsanstalt (LUA) Sachsen. Es kann außerdem im Ausnahmefall weiterführende Biosicherheitsmaßnahmen anordnen (Zutrittsrechte, Reinigung und Desinfektion). Wird bei der Laboruntersuchung der Erreger nachgewiesen, stellt das LÜVA den Ausbruch der KHV-Infektion amtlich fest und erstellt eine TSN-Meldung. Die weitere Seuchenbekämpfung obliegt dem Tierhalter.

- Zur Anzeige verpflichtet ist neben dem Tierhalter auch sein Vertreter, der Fischereiberechtigte, der Fischereiausübungsberechtigte, der Tierarzt sowie alle weiteren Personen, die sich mit Fischen und Gewässern beschäftigen.
- Schon bei Feststellung des KHV-Verdachts sind durch den Fischhalter Vorkehrungen zu treffen, um eine Ausbreitung der Erkrankung zu verhindern:
 - Überprüfung von Biosicherheitsmaßnahmen
 - keine Fischumsetzungen in den oder aus dem betroffenen Teich
 - Verwendung separater Gerätschaften und Schutzkleidung am betroffenen Teich (falls nicht möglich, gründliche Reinigung und Desinfektion vor Benutzung an KHV-freien Teichen)
 - Verendete Fische täglich ablesen, um die Verbreitung über Prädatoren zu verhindern, Entsorgung über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) veranlassen (Telefon 035249/7350); LUA-Untersuchungsbericht der TBA zur Verfügung stellen, die Entsorgung des Seuchenfischs ist für den Tierhalter gebührenfrei.
 - Wasserführung zu anderen Teichen unterbrechen, ggf. Wasserablauf zum Unterlieger unterbinden
 - Unterlieger und Nachbarbetriebe über den KHV-Ausbruch informieren
- Bei amtlicher Bestätigung von KHV in Teichen mit Teichförderung ist die Bewilligungsbehörde **unverzüglich** schriftlich (E-Mail) zu informieren.

Gemäß der Förderrichtlinie TWN/2023 Teil C Verfahrensbestimmung, Abschnitt II.3 kann Seuchenbefall des Fischbestandes als „Höhere Gewalt“ eingestuft werden. Die Anzeige muss innerhalb von **15 Arbeitstagen** ab dem Zeitpunkt, ab dem der Fischhaltungsbetrieb hierzu in der Lage ist, bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

Das bei einer freiwilligen KHV-Sanierung erstellte betriebliche KHV-Bekämpfungskonzept (s. unter KHV-Bekämpfung) ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Gewährung der beantragten Teichförderung im Jahr des Erstauftretens der KHV-I oder gegebenenfalls über einen sanktionslosen Ausstieg.

KHV-Bekämpfung im Freistaat Sachsen - Förderung

Nach dem durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhang (SMS) und die TSK veröffentlichten KHV- Programm vom 11.11.2021 wird in Sachsen die Diagnostik und Beratung der Fischhaltungsbetriebe finanziert sowie die Erarbeitung von betrieblichen KHV- Bekämpfungskonzepten unterstützt:

- **Betriebliches KHV-Bekämpfungskonzept** (gemäß Anlage B und C, KHV-Programm): Fischhaltungsbetriebe, LÜVA sowie FGD erarbeiten gemeinsam ein geeignetes Konzept zur Verfahrensweise im KHV-positiven Fischhaltungsbetrieb mit dem Ziel der KHV-Bekämpfung. In die Bearbeitung des Konzeptes werden ggf. die zuständige Naturschutzbehörde (UNB bzw. Biosphärenreservatsverwaltung) sowie gegebenenfalls das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einbezogen.
- **Desinfektionskalkungen** mit Branntkalk sind bei nach FRL TWN/2023 geförderten Teichen mit den Maßnahmen T2, T3a, T3b und T4a ausschließlich zur Fischkrankheitsbekämpfung nach tierärztlicher Indikation (d.h. Feststellung der Erforderlichkeit einer Desinfektionskalkung durch das LÜVA bzw. FGD, ggf. vorliegendes KHV-Bekämpfungskonzept) zulässig.
- Da es sich bei KHV um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, können bestimmte **Bekämpfungsmaßnahmen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, EMFAF**, gefördert werden. Der Fördergegenstand 1.7 der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei (FRL AuF/2023) wurde auf das KHV-Programm des SMS und der TSK abgestimmt. Es können 60 Prozent der Ausgaben für die Behandlung KHV-positiver, abgefischter Teiche (Branntkalk und dessen Ausbringung) gefördert werden.
- Sömmerung im Rahmen der KHV-Bekämpfung (FRLTWN/2023, Stauhaltungsvariante 3) ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Entsprechende Anträge nach FRL AuF/2023 können bei der Sächsischen Aufbaubank-Förderbank SAB gestellt werden. Die Antragsstellung erfolgt digital im Förderportal der SAB (www.sab.sachsen.de). Als zusätzliche Unterlagen sind der positive KHV-Befund der LUA und, falls vorhanden, das betriebliche KHV-Bekämpfungskonzept vom Antragsteller digital einzureichen. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich. Ab Antragstellung, vorausgesetzt der Befund liegt vor, kann mit der Durchführung der beantragten Maßnahme (ohne Rechtsanspruch auf die Förderung) begonnen werden. Weitere Auskünfte zur Förderung können jederzeit bei den Ansprechpersonen der SAB eingeholt werden.

Ansprechpersonen bei der SAB:

Uwe Riedel

☎: 0351 4910-1736

✉: uwe.riedel@sab.sachsen.de

Susan Mark

☎: 0351 4910-1831

✉: susan.mark@sab.sachsen.de

Bei der TSK kann ein Antrag auf Beihilfe nach der Härtefallregelung bei KHV-bedingten Verlusten gestellt werden (Formular unter: <https://www.tsk-sachsen.de/documents/Beihilfeantrag/Beihilfeantrag%20KHV.pdf>). Voraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags ist u. a., dass es sich entweder um einen Neuausbruch handelt oder dass ein KHV-Bekämpfungskonzept (s. o.) vorliegt. Nähere Einzelheiten können dem KHV-Programm entnommen werden.

Ansprechperson FGD:

Dr. Kerstin Böttcher

☎: 0351 8060880

☎: 0171 4836094

✉: kerstin.boettcher@tsk-sachsen.de

Adressverzeichnis der sächsischen LÜVÄ

<https://www.gesunde.sachsen.de/6867.html>